

## Erläuterungen

### 1.) Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2005 wurde im Bundespflegegeldgesetz eine Valorisierung von 2 Prozent vorgenommen.

Durch die bezughabende Artikel 15a-Vereinbarung hat das Land Steiermark eine entsprechende Erhöhung des Landes-Pflegegeldes vorgenommen (LGBl. 3/2005). Die Gesamtkosten für alle Steirischen Landes-Pflegegeldbezieher wurden dabei mit 88.000 Euro beziffert.

In der Tagsatz-Obergrenzenverordnung zum Steiermärkischen Sozialhilfegesetz richtet sich der Zuschlag für die Kosten der Pflege und Betreuung nach dem jeweiligen Pflegebedarf der Bewohner und dieser wiederum nach der Pflegegeldeinstufung.

Da das Pflegegeld bei der stationären Unterbringung zur Bestreitung der Pflege- und Betreuungskosten der Heimträger herangezogen wird, ist die oben angeführte Valorisierung des Pflegegeldes auch bei den Pflege- und Betreuungszuschlägen in der Tagsatz-Obergrenzenverordnung im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen und auf diesem Weg an die Hilfeempfänger weiterzugeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird daher eine Anhebung der Pflege- und Betreuungszuschläge im Ausmaß von 2 Prozent vorgenommen.

### 2.) Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 3.) Verhältnis zur Rechtsvorschrift in der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 4.) Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Verordnung entstehen keine Kosten.

Eine Kostenbelastung für das Land Steiermark entstand mit der oben angeführten Erhöhung des Landes-Pflegegeldes.

Die vorliegende Verordnung gewährleistet lediglich, dass diese Pflegegelderhöhung an die Sozialhilfeempfänger im Fall einer stationären Unterbringung, bzw. an die Heimträger weitergegeben wird.